Übrigens handelt es sich bei der Lösung dessen zunächst um eine Tatfrage, nämlich darum, welche Umstände erwiesen und für den Schluß geeignet seien, daß der Beklagte die Bermögenslage gefannt habe oder hätte kennen sollen. Die Feststellungen der Borsinstanz hierüber sind nirgends aktenwidrig. Namentlich sind sie es nicht, wie heute behauptet worden ist, soweit die Borinstanz hinsichtlich des Zeugen Buchhalter Kradolser dessen Aussagen im Prozesse selbst, und nicht die weitergehenden im Konkurdversahren, berückslichtigt hat. Wan steht vielmehr auch in diesem Punkte einer ausschließlich nach kantonalem Rechte zu beurteilenden Beweisstrage gegenüber. Bon einer unzutressenden Aussassiung der Rechtsbegriffe der "Absicht" oder der "Fahrlässigkeit" des Art. 50 OK kann endlich nicht die Kede sein.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und damit das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 24. September 1910 in allen Teilen bestätigt.

27. Arteil vom 26. Mai 1911 in Sachen Köpf, Bell. u. Ber.=Kl., gegen Gräflein, Kl. u. Ber.=Bell.

Konkurrenzverbot mit Konventionalstrafklausel. Auslegung des Verbots, abweichend von seinem blossen Wortlaut, nach dem wirklichen, in Berücksichtigung aller Umstände zu ermittelnden Vertragswillen der Parteien. (Verpflichtung des Verkäufers eines Metzgereigeschäfts, in bestimmten zeitlichen und räumlichen Schranken « kein Metzgereioder Wurstereigeschäft zu betreiben », bezogen nicht nur auf die selbständige Ausübung des Metzgereiberufes, sondern auch auf die Tätigkeit als « Bankknecht » eines dritten Metzgereiinhabers.) — Richterliche Herabsetzung des Strafbetrages (Art. 182 OR)? Hiegeen sprechende Tatumstände; Bedeutung des dem Berechtigten aus der Verbotsübertretung erwachsenen Schadens (Art. 180 OR).

A. — Durch Urteil vom 23. Februar 1911 hat die II. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts in vorliegender Rechtsstreitsache erkaunt: "Der Beklagte ist schuldig, an den Kläger 5000 Fr. nebst 5 % "Zins seit 5. Juli 1910 zu zahlen."

- B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage: Es sei in Gut= heißung der Berufung die Klage abzuweisen.
- C. In der heutigen Berhandlung hat der Bertreter des Berufungsklägers den gestellten Berufungsantrag erneuert und eventuell richterliche Ermäßigung der Konventionalstrafe verlangt. Daneben hat er auf Aktenvervollständigung im Sinne der vor der Borinstanz gestellten Begehren angetragen. Der Vertreter des Berufungsbeklagten hat auf Abweisung der Berufung geschlossen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Der Kläger und Berufungsbeklagte, Metgermeister Hermann Gräsein in Zürich, hat am 1. November 1907 die Liegenschaft Klosdachstraße Nr. 106 am Nömerhofplat, in der vorher der Besklagte Georg Köpf eine Metgerei betrieden hatte, von diesem käuslich erworden und sich dabei im Kausbrief folgendes Konkurrenzverbot ausbedungen: "Der Verkäufer darf während der Dauer "von fünf Jahren, vom 1. November 1907 an gerechnet, bei einer "Konventionalstraße von 5000 Fr. in Zürich V kein Metgereis"oder Wurstereigeschäft betreiben oder betreiben lassen." Seit Mitte Juni 1910 ist nun der Veklagte in der im Hause Asplistraße 60 am Kömerhofplatz eingerichteten Filiale von Metzer Ruff als Banksnecht tätig. Der Kläger verlangt infolgedessen mit der vorzliegenden Klage die bedungene Konventionalstraße samt Verzugszins und ist von beiden kantonalen Instanzen mit diesem Begehren geschützt worden.
- 2. Dem Beklagten ift zuzugeben, daß das streitige Konkurrenzverbot seinem bloßen Wortlaute nach auf den vorliegenden Tatbestand nicht zutrifft, indem es nur von den Fällen spricht, wo der Beklagte selbst ein Konkurrenzgeschäft betreiben oder ein solches von einem Dritten für seine Nechnung betreiben lassen würde. Und serner sind freilich im allgemeinen Konkurrenzverbote als Sinschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit im wirtschaftslichen Leben nicht ausdehnend auszulegen (vergl. z. B. US 26 II S. 44). Allein dieser Grundsatz geht auderseits in seiner Bedeutung nicht so weit, daß bei solchen Verboten, im Gegensatz zu andern

rechtlichen Willenserklärungen, die Frage außer Betracht fiele, ob ber Wortlaut der Erklärung überhaupt den wirklichen Willen der Barteien wiedergebe, also das, was man sonst bei Berücksichtigung aller Umstände des Kalles nach Treu und Glauben als die übereinstimmende Absicht der Parteien ansehen mufte (veral. 3. B. AS 21 S. 616). Geht man aber hievon aus, so kann es auf die Fassung ber streitigen Konkurrenzklausel nicht ankommen: Der Kläger hat seinerzeit das Haus des Beklagten käuflich erworben, um bas bisber von diesem darin betriebene Metgereigeschäft weiter ju betreiben. Es wird auch diefer Zweck, wenigstens jum Teil, der Grund gewesen sein, warum der Kläger für die Liegenschaft bedeutend mehr (135,000 Fr.) bezahlt hat als einige Jahre vorher ber Beklagte (96,000 Fr.), wenn auch dem letztern zugegeben sein mag, daß er felbst bedeutende Aufwendungen für das Haus gemacht bat. Jedenfalls aber steht außer Zweifel, daß es dem Kläger mit Wiffen des Beklagten wesentlich darum zu tun gewesen ist, sich bie bisherige Kunbschaft des fraglichen Mengereigeschäftes möglichst zu sichern und daß gerade in Hinsicht darauf der Kläger ein ver= tragliches Konkurrenzverbot ausbedungen und der Beklagte sich einem solchen unterzogen hat. Nach der Bebeutung dieser klägeri= schen Anteressen und nach dem Zwecke, dem das vereinbarte Kon= kurrenzverbot diente, kann sich also bessen rechtlicher Inhalt nicht damit erschöpfen, dem Beklagten — innert den gesetzten zeitlichen und örtlichen Schranken - die felbständige Ausübung bes Metgereiberufes zu untersagen; sondern es soll überhaupt jede Ausübung verboten sein, die ihrer Natur nach geeignet ware, dem flägerischen Geschäfte Runden zu entziehen (im gleichen Sinne ichon AS 25 II Nr. 106 Erw. 3).

Daß letzteres hinfichtlich der Stellung eines Bankknechtes, die der Beklagte im Metgereigeschäfte Ruff einnimmt, zutrifft, läßt sich nach der für das Bundesgericht maßgebenden tatsächlichen Würdigung dieses Punktes durch die Vorinstanzen nicht bezweifeln. Danach muß die Stelle des Bankknechtes, was das Verhältnis zum kaufenden Publikum anlangt, als die wichtigste im Metgereisbetriebe gelten, der gegenüber sogar die des Betriebsinhabers in den Hintergrund treien kann, indem es beim Fleischverkauf mehr als anderswo eines besonderen Verständnisses und Geschickes bedarf,

jeden Kunden zu seiner Zufriedenheit zu bedienen, und indem so ber gute Gang des Geschäftes hauptsächlich davon abhängt, ob der Bankfnecht, sei er Meister oder Geselle, die Wünsche des Publikums kennt und zu befriedigen weiß.

Berufungsinstanz: 1. Allgemeines Obligationenrecht. No 27.

Da im weitern die beanstandete Berufsausübung im vertraglich vorgesehenen Zeitraume und örtlichen Rayon stattgesunden hat, sind alle Boraussesungen für die grundsähliche Anwendbarkeit der Konventionalstrasslausel gegeben. Vom Beklagten ist freilich noch die Behauptung zum Beweise verstellt worden, der Kläger habe die Wursterei aufgegeben, während sich der Beklagte vorzugsweise mit dieser Branche besasse. Ob aber die Vorinstanz diese Behauptung bei der gegebenen Aftenlage als beweisbedürstig zu berücksichtigen hatte, ist im wesentlichen eine Frage des kantonalen Prozesprechtes, und auf alle Fälle bleibt die Tatsache einer ersolgten vertragswidrigen Konkurrenztätigkeit des Beklagten bestehen.

3. — Ein Begehren um richterliche Ermäßigung ber Strafe nach Art. 182 OR ist in der Berufungserklärung nicht mehr gestellt worden, und es scheint daher zweifelhaft, ob ber in ber heutigen Berhandlung in diesem Sinne gestellte Antrag noch be= rücksichtigt werden dürfe. Jedenfalls ift aber diefer Antrag sachlich ungerechtfertigt, indem feine hinreichenden Grunde vorliegen, um von dem außerordentlichen Rechtsbehelfe einer richterlichen Korreftur ber bedungenen Strafhohe Gebrauch machen zu können. Im Gegen= teil ist die Übertretung des Konkurrenzverbotes sowohl nach ihrer subjektiven als nach ihrer objektiven Seite eine recht schwere: Der Beklagte muß sich der Bertragswidrigkeit seines Borgehens wohl bewußt gewesen sein, wie sich übrigens gerade auch aus seinem Beweisanerbieten ergibt, daß er seinen Geschäftsherrn wiederholt um die Versetzung in eine andere seiner sechs Rilialen ersucht habe; auch hat er einer der Klageanhebung vorausgegangenen Aufforde= rung zur Ginstellung seiner Tätigkeit keine Folge gegeben. Sodann liegt das Geschäft, in das er eintrat, in nächster Nähe des klägerischen, und bemnach hat der Beklagte die ihm verbotene Tätigkeit in einer Art und Weise ausgeübt, bei der die verhältnismäßig größte Schädigung bes Klägers zu gewärtigen stand. Ob biese Schädigung ben Betrag der Konventionalstrafe erreiche, ist nach Art. 180 OR nicht von ausschlaggebender Bebeutung. Ebensowenig läßt sich,

wenigstens unter den gegebenen Berhältnissen, auf die behauptete schliechte Vermögenslage des Verpflichteten Rücksicht nehmen.

4. — Was endlich noch die übrigen, nicht schon oben erwähnten Beweisanträge des Beklagten anbetrifft (daß er seinen Geschäfts-herrn nicht darauf aufmerksam gemacht habe, er könne ihm in der Filiale am Kömerhof besonders nützlich sein; daß ihm sein Geschäfts-herr die Versetzung in eine andere Filiale in Aussicht gestellt habe; daß nicht mehr die nämlichen Köchinnen und Dienstmädchen, wie vor drei Jahren, die beiden Konkurrenzgeschäfte frequentierten; daß sein Geschäftsherr selbst bei der Gewinnung von Kunden tätig sei), so ändern sie an dem bisher Gesagten nichts und sind für die Entscheidung der Sache bedeutungslos, wosür es eines nähern Nachweises nicht bedarf und wie übrigens schon die Vorinftanz zutressend ausgesührt hat.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird abgewiesen und damit das angesochtene Urteil der II. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich in allen Teilen bestätigt.

28. Arteil vom 26. Aai 1911 in Sachen Chelente Geith und Schnell, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Troxler, Bekl. u. Ber.=Bekl.

Art. 486 OR. Haftung des Gastwirts für eingebrachte Sachen des Gastes (Verlust von Schmuckgegenständen zweier Gäste zufolge Diebstahls und Beschädigung eines Handköfferchens durch den Dieb). Für das Bundesgericht verbindliche Feststellung dieses Schadenstatbestandes (Art. 81 OG). — Entlastungsbeweis des Wirtes? Angebliches Verschulden der Gäste: a) wegen Nichtübergabe der Schmuckgegenstände an den Wirt zur Aufbewahrung (Art. 486 Abs. 2 OR)? Erörterung der Frage, ob es sich um «Sachen von bedrutendem Werte» handle. — b) wegen ungenügender Verwahrung der gestohlenen Gegenstände? — c) wegen Aufhängens des Zimmerschlüssels am Kleiderhaken der Türe während eines Ausgangs? Nicht erwiesener Kausalzusammenhang dieses Verschuldensmomentes mit der Begehung des Diebstahls. — Niohthaftung für anderweitigen Schaden. (Auslagen

einer angeblich durch den Diebstahl veranlassten Reise; darauf zurückgeführte Gesundheitsstörungen). — Nichtberücksichtigung des Affektions wertes der gestohlenen Gegenstände.

- A. Durch Urteil vom 19. Januar 1911 hat das Obersgericht des Kantons Luzern in vorliegender Streitsache erfaunt: "Die Klage sei abgewiesen."
- B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und die Anträge gestellt und begrünsdet: "Es sei die Klage im vollen Umfange gutzusprechen und es "habe demnach der Beklagte den Klägern zu bezahlen: a) An "Herrn und Frau Geith 631 Fr. b) An Frau Zenta Schnell "406 Fr. c) An alle drei Kläger zusammen 1006 Fr. 10 Cts."
- C. Der Beklagte hat in seiner Berusungsantwort den Anstrag gestellt und begründet; Es sei die Berusung im ganzen Umsfange abzuweisen und der angesochtene Entscheid zu bestätigen:

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. — Die Klägerin Frau Fanny Geith aus München und ihre Mutter, die Klägerin Witwe Zenta Schuell, sowie bas fechs= jährige Töchterchen der Frau Geith, stiegen am 15. Juni 1909 in dem vom Beklagten Raspar Trorler betriebenen « Hotel des Alpes » in Luzern ab. Am Nachmittag des folgenden Tages machten sie einen Ausflug. Bor bem Weggeben schlossen sie die Ture bes Hotelzimmers ab und hingen ben Schlüffel an einen am Tür= pfosten angebrachten Rleiderhaken auf. Während ihrer Abwesenheit wurden ihre in verschlossenem Zustande zurückgelassenen Sandköfferchen erbrochen und daraus Geld und Schmucksachen entwendet. Die alsbald eingeleitete polizeiliche Untersuchung blieb erfolglos. Mit der vorliegenden, von den beiden Vorinftanzen abgewiesenen Rlage wird nunmehr der Beklagte als Gastwirt auf Ersat bes burch ben Diebstaht entstandenen Schadens belangt. Frau Geith und ihr Chemann Emil Geith fordern zusammen 631 Fr., namlich 310 Fr. für geftoblenes Bargeld, 154 Fr. für gestoblene Schmudsachen und ein goldenes Bleiftift, und 167 Fr. an Auslagen, die dem Ghemann Geith dadurch entstanden seien, daß er sich zum Beistande der Damen und um die entwendeten Bermogensstücke wieder zu erlangen, nach Luzern begeben habe. Frau Schnell verlangt für entwendete Armbänder, Broschen u. f. w. zusammen